

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im öffentlichen Interesse in der Stadt Greven vom 21.02.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 22. März 2018 (GV NRW S. 172) in Verbindung mit §§ 25 und 27 Abs. 1 und 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Greven als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 20.02.2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass erlassen:

§ 1

Ladenöffnungszeiten an Sonntagen

Verkaufsstellen dürfen an dem jeweiligen Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

im Zusammenhang mit dem Frühlingsfest: jeden letzten Sonntag im März

im Zusammenhang mit dem Maifest: jeden 3. Sonntag im Mai

im Zusammenhang mit dem Cityfest: jeden 3. Sonntag im September

im Zusammenhang mit dem Martinusmarkt: am letzten Sonntag, der vor dem 11. November liegt

Fällt einer der vorgenannten Sonntage auf einen gesetzlichen Feiertag, so dürfen die Verkaufsstellen abweichend hiervon am jeweils darauf folgenden Sonntag geöffnet werden.

§ 2

Örtliche Begrenzung

§ 1 gilt ausschließlich für die Verkaufsstellen, die sich in dem Bereich der Innenstadt befinden, der umschlossen wird von folgenden Straßen und Plätzen bzw. die an folgenden Straßenabschnitten liegen:

Rathausstraße/ Königstr. (Ecke Hinter der Lake bis einschließlich Kreisel, Königstraße 6), An der Martinschule, Saerbecker Straße bis Hausnummer 31, Kardinal-von-Galen-Straße bis Ecke Martinistraße, Hinter der Lake und Emsweg 3, Alte Münsterstraße, Fredenstiege, Münsterstraße 16 – 33

Der Bereich wird auch graphisch durch den als Anlage beigefügten Plan definiert, der Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

§ 3

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer an den in § 1 genannten Sonntagen vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des in § 2 genannten Bereichs offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnungen tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Greven vom 06.07.2017 außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, den 21.02.2019

Peter Vennemeyer
Bürgermeister